

Gemeindeverband
Berufsschulzentrum Interlaken
Obere Bönigstrasse 21
CH-3800 Interlaken

T +41 33 508 48 48
F +41 33 828 11 49

Gemeindeverband Berufsschulzentrum Interlaken

Obere Bönigstrasse 21, 3800 Interlaken

www.bzi.ch

<https://www.bzi.ch/de/bzi#gemeindeverband>

Vreni Grossmann
v.grossmann@tcnet.ch
+41 79 636 39 20

Reglement für die Spezialfinanzierung Ausrichtung Beiträge an die Weiterbildung

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Zweck
Artikel 2	Aeufnung der Spezialfinanzierung
Artikel 3	Entnahme aus der Spezialfinanzierung
Artikel 4	Verzinsung
Artikel 5	Schlussbestimmungen

Genehmigungsvermerk

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Der Gemeindeverband Berufsschulzentrum Interlaken erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 folgendes

Reglement für die Spezialfinanzierung Ausrichtung Beiträge an die Weiterbildung des Bildungszentrums Interlaken bzi

Artikel 1, Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung des zukünftigen Weiterbildungsangebotes des Bildungszentrums Interlaken bzi. Maximal werden jährlich CHF 50'000.00 ausbezahlt.

Artikel 2, Aeufnung der Spezialfinanzierung

¹ Die Aeufnung der Spezialfinanzierung erfolgt durch die Leistung von Beiträgen der Verbandsgemeinden gemäss Kostenteiler in Art 42 OgR, ausgenommen die Gemeinde Frutigen.

² Die erstmalige Aeufnung erfolgt im Jahr 2019 mit Beiträgen der Verbandsgemeinden gemäss Anhang zu diesem Reglement.

³ In den Folgejahren werden die jährlichen Beiträge der Verbandsgemeinden so festgelegt, dass durch sie die effektiven Kosten für die Weiterbildungsangebote finanziert werden können, sie aber jährlich insgesamt höchstens 50'000.00 Franken betragen.

⁴ Die jährlichen Beiträge werden mit dem Budget festgelegt.

Artikel 3, Entnahme aus der Spezialfinanzierung

¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht den jährlich für die Finanzierung der Weiterbildungsangebote effektiv benötigten finanziellen Mitteln. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Die jährliche Entnahme beträgt maximal 50'000.00 Franken.

³ Der Vorstand ist für die jährliche Entnahme zuständig.

Artikel 4, Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Artikel 5, Schlussbestimmungen

¹ Wird die Spezialfinanzierung aufgehoben, ist der Bestand in die Erfolgsrechnung des Gemeindeverbandes zu überführen.

² Dieses Reglement tritt am in Kraft.

Die Delegiertenversammlung vom hat dieses Reglement beschlossen.

Interlaken,

Gemeindeverband Berufsschulzentrum Interlaken